

M. Diez

DER BUNDESKANZLER

ausprache BR: 16.2.72

3003 Bern, 7. Februar 1972
220.62 Hb/SpNotiz an die Herren Bundesräte ^{19.2.}Herr Bundespräsident,
Herren Bundesräte,

In der Bundesratssitzung vom 26. Januar 1972 hat Herr Bundesrat Graber einige Fragen betr. den Vorentwurf I zum Reglement für die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates zur Sprache gebracht. Die Bundeskanzlei wurde beauftragt, in Verbindung mit der Justizabteilung dieser Frage nachzugehen und Ihrem Rat Bericht zu erstatten.

1. Orientierungspflicht des Bundesrates gegenüber der Kommission für auswärtige Angelegenheiten

von J. J. J.

Hier wurde offenbar befürchtet, dass eine zu weitgehende Orientierungspflicht verankert werden könnte. Nachdem aber bei der Ueberarbeitung dieses Reglementsentwurfes eine neue Redaktion von Artikel 2 Absatz 2 gewählt wurde, glaube ich, dass die erwähnte Befürchtung nicht mehr begründet ist. Es scheint sich hier weitgehend um eine Frage der Formulierung zu handeln. Dass der Bundesrat die Kommission regelmässig über aussenpolitische Fragen orientiert, kann wohl nicht beanstandet werden. Einmal besteht bereits eine analoge Regelung für die Militärkommission des Nationalrates. Sodann ist ein solcher Orientierungsanspruch sicher auch Ausfluss von Artikel 85 Ziffer 11

der Bundesverfassung, wonach der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung zusteht. Der Bundesrat kann m.E. nur ein Interesse daran haben, wenn er über ein parlamentarisches Organ verfügt, das sich laufend mit den aussenpolitischen Fragen vertraut macht. Wie die Orientierung erfolgen soll, liegt ja in den Händen des Bundesrates bzw. beim Chef des Politischen Departementes.

MIN!
 wie p. v.
 pag 15

2. Aufgabenkreis der Kommission

In Artikel 2 Absatz 3 des Reglementsentwurfes werden verschiedene Punkte erwähnt, die in den Aufgabenkreis der Kommission fallen. Der ursprüngliche Text lautet wie folgt:

"Um ihrem Auftrag wirksam und auf weite Sicht nachkommen zu können, hat die Kommission

- regelmässig die schweizerische Aussenpolitik zu verfolgen;
- sich über die Fragen, die die Tätigkeit unserer Diplomaten betrifft, zu informieren;
- Verträge über Grenzabkommen und nachbarschaftliche Verhältnisse zu prüfen;
- für den Rat die im Ausland von der Eidgenossenschaft erstellten Bauten zu begutachten."

Es ist zuzugeben, dass hier gewisse Ueberschneidungsmöglichkeiten mit andern Kommissionen Platz greifen können, insbesondere der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission. In dieser Beziehung ist indessen festzuhalten, dass gemäss Artikel 54 des Geschäftsverkehrsgesetzes die ständigen Kommissionen selber, unter Wahrung ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit, ihre Tätigkeit und ihre Untersuchungen aufeinander abzustimmen haben. Wenn sie in ihrer Tätigkeit Feststellungen machen, die in den Aufgabenkreis einer andern Kommission fallen, bringen sie ihre Feststellungen dieser Kommission zur

- 3 -

Kenntnis. Die Frage dieser Ueberschneidungsmöglichkeiten betrifft also in erster Linie die interessierten parlamentarischen Kommissionen. Nachdem gemäss Artikel 50^{bis} des Geschäftsreglementes^{des NR} das Reglement der Kommission der Genehmigung des Nationalrates bedarf, können sich die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission bei der Bereinigung im Plenum zur Wehr setzen, wenn sie mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden sind.

Möglich sind auch gewisse Meinungsdivergenzen mit dem Büro des Nationalrates, insbesondere was die Zuweisung der Geschäfte zur Vorberatung zuhanden des Plenums betrifft. Auch hier handelt es sich aber um eine Angelegenheit, die in erster Linie die beiden Kommissionen betrifft und die gegebenenfalls im Ratsplenum bei der Genehmigung des Reglementes abgeprochen werden müssen.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht durch das vorgesehene Reglement für die nationalrätliche Kommission für auswärtige Angelegenheiten das Zweikammersystem berührt werde. In dieser Beziehung ist festzuhalten, dass gemäss Artikel 54 des Geschäftsverkehrsgesetzes jeder Rat befugt ist, ausser den im Geschäftsverkehrsgesetz genannten ständigen Kommissionen noch weitere ständige Kommissionen für die Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen. Es ist also nirgends vorgeschrieben, dass beide Räte über die gleichen ständigen Kommissionen mit den gleichen Kompetenzen verfügen müssen. Wenn der Ständerat z.B. auf eine entsprechende ständige Kommission verzichten oder einer für die gleiche Materie eingesetzten Kommission einen engeren Aufgabenkreis zuweisen will, so steht ihm dies völlig frei. Das hindert aber den Nationalrat nicht, seiner ständigen Kommission den ihm angemessen erscheinenden Aufgabenkreis zu übertragen.

3. Fragerecht der Kommissionsmitglieder

Artikel 3 Absatz 1 des Vorentwurfes I zum mehrfach erwähnten Reglement stipuliert folgendes Fragerecht:

"Jedes Mitglied der Kommission ist berechtigt, unabhängig von der Tätigkeit der Gesamtkommission und der Ausschüsse, Fragen zur Aussenpolitik zu stellen und deren Beantwortung zu verlangen."

Auf den ersten Blick mag dieses Fragerecht bzw. die entsprechende Auskunftspflicht des Bundesrates als weitgehend erscheinen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass eine analoge Lösung bereits in Artikel 5 Absatz 1 des Reglementes für die Militärkommission des Nationalrates besteht. Als Rechtsgrundlage für diese Regelung gilt Artikel 47 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes. Dieser hat folgenden Wortlaut:

"Sämtliche Kommissionen beider Räte sind befugt, Mitglieder des Bundesrates zur Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen."

Diese Bestimmung befindet sich bereits in der ersten Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1849. Sie ist Ausfluss von Artikel 85 Absatz 11 der Bundesverfassung (Oberaufsicht über die Verwaltung). Das Prinzip, dass Fragen gestellt werden dürfen und dass der Bundesrat für die Beantwortung zur Verfügung stehen muss, kann sicher nicht in Zweifel gezogen werden. Die Art und Weise der Beantwortung wird u.U. eine Interessenabwägung erheischen, wobei sowohl die allgemeinen Landesinteressen wie auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Parlament angemessen in Rechnung zu stellen sind.

- 5 -

Gestützt auf diese ersten Eindrücke glaube ich nicht, dass gegenüber dem beabsichtigten Erlass eines Reglementes für die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates grundsätzliche Bedenken vorzubringen sind. Wir werden Ihnen auf Grund des Protokolls der Sitzung der Subkommission, die den ersten Vorentwurf des Reglementes zu begutachten hatte, Bescheid geben, ob sich noch zusätzliche Bemerkungen aufdrängen. Die nächste Sitzung der Subkommission findet im März statt. 8.3.

Der Bundeskanzler:

